

Stadt Friesoythe

Bebauungsplan Nr. 197 „Edewechterdamm Schule“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
nach erneuter öffentlicher Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Telekom | 18.04.2012 |
| 2. OOWV | 24.04.2012 |
| 3. Landkreis Cloppenburg | 25.04.2012 |
| 4. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 25.04.2012 |

Von folgenden Trägern keine Hinweise/Anregungen gegeben:

- | | |
|---|------------|
| 5. Polizei Niedersachsen | 02.04.2012 |
| 6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 03.04.2012 |
| 7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Weser-Ems | 03.04.2012 |
| 8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt | 03.04.2012 |
| 9. Kabel Deutschland | 04.04.2012 |
| 10. Niedersächsisches Forstamt | 23.04.2012 |

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

Von folgenden Trägern wurden Hinweise gegeben:

1 Telekom				18.04.2012	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
Keine Bedenken					
Zu der o.g. Planung haben wir bereits jeweils mit Mail vom 30.05.2008 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Es wird auf die erforderliche Abstimmung für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes verwiesen.			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung ggfs. beachtet.		

2 OOWV				24.04.2012	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
Keine Bedenken					
Es wird auf die erforderliche Abstimmung und Beachtung des Leitungsnetzes verwiesen, dies ist in dem Schreiben des OOWV vom 04.08.2012 dargelegt.			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung ggfs. beachtet.		

3 Landkreis Cloppenburg				24.04.2012	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Der Begründung ist eine Biotoptypenkartierung beizufügen, die auch die vorhandenen Waldflächen darstellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf. Dort habe ich auf die Waldfläche innerhalb des Plangebietes hingewiesen. Bei Anwendung des § 13a BauGB ist zwar die Eingriffsregelung nicht anzuwenden, das Waldgesetz kann aber nicht ignoriert werden. Eine Waldersatzfläche wäre zur Verfügung zu stellen. Baumfällungen sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Ansonsten ist eine Brutvogelbestands-erfassung durchzuführen.			Der Hinweis wird beachtet, es wird der Begründung eine Biotoptypenkartierung beigelegt. Der Hinweis wird beachtet, es wird für die Waldfläche eine Waldersatzfläche zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um die Ersatzfläche F 32 der Stadt Friesoythe, auf dieser Fläche wird der erforderliche Waldersatz mit einem Flächenanteil von 5.600 m ² kompensiert werden (vgl. Karte „Ersatzflächenpool F 32 „Schwaneburger Moor“, Duen“ im Anhang zur Begründung). Baumfällungen werden nur außerhalb der Brutzeiten vorgenommen.		

<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken hinsichtlich des geplanten Bebauungsplangebietes. Eine Versickerung des Niederschlagswassers sollte, soweit möglich, bevorzugt vorgenommen werden. Zur Vermeidung einer Grundwasserbelastung sollte diese jedoch nur oberflächlich über die belebte, begrünte Bodenzone erfolgen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggfs. im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p>Falls über Regenrückhaltebecken in offene Gewässer abgeleitet wird, sollte die Planung großflächig, z. B. unter Einbeziehung von Altbaugebieten (bereits bebaute und versiegelte Flächen) erfolgen. Die Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken, Verrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen, usw.) dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz umgesetzt werden. Entsprechende Anträge sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg einzureichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggfs. im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eine Löschwassermenge von: 48 cbm pro Stunde 800 i/min Bei WA über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.</p> <p>Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr				25.04.2012
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	x	Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag	
<p>Das Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 831 (Altenoyther Straße) am südlichen Ortsrand von Edewechterdamm der Stadt Friesoythe. In Bezug auf die Landesstraße 831 liegt das Plangebiet innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt und einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine städtebauliche Neuregelung.</p> <p>Das Plangebiet ist über eine nördlich gelegene Gemeindestraße (Rudolfweg) und über eine unmittelbare Parkplatzzufahrt der Schule zur Landesstraße 831 erschlossen. Des Weiteren werden zwei Wohngrundstücke über je eine direkte Zufahrt zur Landesstraße erschlossen.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Zu der Ausweisung des Plangebietes nehme ich in straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p>				
<p>Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 3.2 und 4.3) werden die Schule und die Gemeinbedarfsfläche verkehrlich über den nördlich des Plangebietes verlaufenden Gemeindeweg (Rudolfweg) zur Landesstraße 831 erschlossen. Die verkehrliche Erschließung des öffentlichen Parkplatzes, soll wie bisher, über die vorhandene Zuwegung zur L 831 erfolgen. Über diese Zuwegung zur Landesstraße ist auch die verkehrliche Erschließung der rückwärtigen neun Wohnbaugrundstücke geplant. Des Weiteren soll auf der öffentlichen Parkplatzfläche ein Buswendeplatz für Schulbusse angelegt werden. Es ist vorgesehen, den Knotenpunkt (Zuwegung) zur Landesstraße 831 in einer Breite von 7 m verkehrsgerecht auszubauen.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Über den verkehrsgerechten Ausbau der vorhandenen Zuwegung zur Landesstraße 831 (Knotenpunkt) ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen) und der Stadt Friesoythe erforderlich.</p> <p>Kostenträger für den Umbau des Knotenpunktes ist die Stadt Friesoythe. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Stadt auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten. Die Befahrbarkeit der Einmündung für Schulbusse sollte mittels Schleppkurven überprüft werden. Der neue Vereinbarungsentwurfes sind dem Geschäftsbereich Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Mit der Herstellung des neuen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Knotenpunkt wird im Sinne der Ausführungen der Landesbehörde verkehrsgerecht ausgebaut werden.</p>
<p>Einmündungsbereiches zur Landesstraße 831 darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.</p> <p>Die Planung für den neuen Knotenpunkt ist durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes abzusichern.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte es zu einer Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - sowohl Kraftfahrzeug-, als auch Rad- und Fußgängerverkehr - im neuen Einmündungsbereich kommen, so hat die Stadt Friesoythe zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem Land durchzuführen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Von der Landesstraße 831 gehen Emissionen aus. Für das geplante Baugebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 3. Die im Bebauungsplan- Vorentwurf vom 03.02.2012 unter „Nachrichtliche Übernahmen" aufgeführten Punkte 1 und 2 können entfallen, da das Plangebiet innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt liegt. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die nachrichtlichen Übernahmen 1 und 2 werden gestrichen.</p>
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise von Bürgern:

Oldenburg, den 18.05.2012

Marie-Curie-Straße 1
26129 Oldenburg
T 0441 361164-90
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de

